

Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

vom 1. Januar 2004 („Der Bezirksverband“, Heft 12/2003, S. 9),
zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2025 („Der Bezirksverband“, Heft 02/2026, S. 18)
(ab 20. Februar 2026 geltende Fassung)

§ 1 Gegenstand der Wahl

Zu wählen sind entsprechend Art. 46 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 HKaG

§ 2 Leitung der Wahl

1. Der Vorstand entscheidet, ob die Wahl durch Briefwahl oder elektronische Wahl erfolgt.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft der Vorstand einen Ausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter, zwei wahlberechtigten Mitgliedern und seinen jeweiligen Stellvertretern. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter. Bei Verhinderung des Wahlleiters und seines Stellvertreters übernimmt das älteste der anwesenden Mitglieder des Ausschusses vertretungsweise den Vorsitz.
3. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind für die Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern öffentlich. Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und gibt sie öffentlich bekannt. Die Bekanntgabe der Sitzungen des Wahlausschusses erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt.

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses am Ende der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern, die bei Abschluss der Wählerliste (§ 5 Abs. 5) in die Wählerliste eingetragen sind.
2. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.
3. Das Wahlrecht ruht,
 - a) solange dem Mitglied zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst,

oder

b) solange das Mitglied sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet.

§ 4 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

1. Bei der Erstellung der Wählerlisten und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.
2. Für die Erstellung der Wählerlisten dürfen die Mitgliederdaten in dem nach § 5 vorgegebenen Umfang verarbeitet werden.
3. Die Trennung zwischen Identifikationsdaten des Wählers und seiner Stimmabgabe muss technisch und organisatorisch stets gewährleistet sein.

§ 5 Wählerliste

1. In die Wählerliste, die der Wahlleiter anlegt, sind die Wahlberechtigten nach Familien-, Vornamen und Anschrift einzutragen. Die Wählerlisten werden unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Dabei ist das Wahlrecht nach § 3 noch einmal zu prüfen.
2. Die Wählerliste ist spätestens zehn Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 a) für zwei Wochen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern zur Einsicht aufzulegen. Ist die Wählerliste offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann der Wahlleiter den Mangel jederzeit auch vom Amts wegen beheben; alle ab Beginn der Auslegungsfrist vorgenommenen Änderungen sind zu vermerken. Personen, die in die Wählerliste eingetragen worden sind, dürfen nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.
3. Innerhalb der Auslegungsfrist können Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus den Wählerverzeichnissen fertigen.
4. Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste kann durch Einspruch innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss vor endgültiger Festlegung der Wählerliste. Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Erscheinen diese nicht, so kann auf Grund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist zu begründen und den beteiligten zuzustellen.
5. Der Wahlleiter schließt die Wählerliste sieben Wochen vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 a) ab. Dieser Tag ist Stichtag für die Festlegung der Wahlberechtigung

§ 6 Wahlbekanntmachung

1. Der Wahlleiter bestimmt die Zeit, innerhalb der die Wahl vorzunehmen ist. Sie soll sich mit der Wahlzeit der Wahl der Delegierten zur Bayerischen Landeszahnärztekammer decken.
2. Der Wahlleiter erlässt spätestens elf Wochen vor dem Ende der Wahlzeit eine erste Wahlbekanntmachung zur Durchführung der Wahl und macht diese im offiziellen Mitteilungsblatt bekannt. Diese muss enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Wahlzeit; das Ende der Wahlzeit ist auf ein Werktag (ohne Samstag) festzusetzen. Die Wahlzeit endet am festgesetzten Werktag um 17:00 Uhr (Eingang beim Wahlleiter)
 - b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten (§ 5 Abs. 2).

- c) Das bei Einsprüchen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerlisten zu beachtende Verfahren (§ 5 Abs. 4)
- d) Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses.
- e) Bekanntgabe, ob die Wahl per Brief oder elektronisch erfolgt.

3. Der Wahlleiter gibt nach Abschluss der Wählerlisten (§ 5 Abs. 5) die ermittelte Zahl der Wahlberechtigten und der zu wählenden Delegierten und Ersatzleute bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 7 auf; in dieser zweiten Wahlbekanntmachung ist auch anzugeben,

- wie viele der Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann;
- das die Stimmen bei den verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können;
- das die Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

§ 7 Wahlvorschläge

1. Die Kandidatur eines Bewerbers ist nur auf einen Wahlvorschlag zulässig.
2. Werden die Wahlvorschläge nicht eingereicht, so kann die Stimmabgabe für jeden Wahlberechtigten (§ 3) erfolgen.
3. Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten bis zum 28. Tage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a) beim Wahlleiter eingereicht werden; sie müssen von mindestens 2 v.H. der Wahlberechtigten unterschrieben sein. Für jeden Wahlvorschlag ist ein Vertreter zu benennen. Die Wahlvorschläge können sowohl mehr als auch weniger Bewerber enthalten als Delegierte und Ersatzleute im betreffenden Wahlbezirk zu wählen sind. Die Wahlvorschläge haben

- Familien- und Vornamen, Praxisanschrift (bzw. Hauptwohnsitz) der sich bewerbenden Personen;
- deren Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und dass die Wählbarkeit nach § 3 WO gegeben ist;
- den Wahlvorschlagsvertreter gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 WO (Familien- und Vornamen, Anschrift)

zu enthalten.

4. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschläge unterzeichnet, so muss er sich binnen einer vom Wahlausschuss bestimmten Frist erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.

§ 8 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter nimmt die Vorschläge entgegen und versieht sie mit dem Eingangsstempel. Nach Ablauf der Frist des § 7 Abs. 3 hat der Wahlausschuss die Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern zu versehen; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.
2. Etwaige Mängel sind dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen mit der Aufforderung, diese innerhalb einer vom Wahlleiter zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Dies gilt auch für die Vorlage einer Erklärung gemäß § 7 Abs. 4. Gleiches gilt für einen Bewerber, der auf mehreren Wahlvorschlägen genannt ist; der Bewerber hat sich zu erklären, welchem Wahlvorschlag er zugeteilt werden will. Erfolgt die Erklärung nicht, wird der Bewerber von allen Wahlvorschlägen gestrichen.
3. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss: die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Vertreter des Wahlvorschlages umgehend mitzuteilen.

4. Ungültig ist ein Wahlvorschlag, der nicht rechtzeitig eingereicht worden ist, oder wenn er nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter persönlich unterzeichnet ist, oder wenn die vorgeschlagenen Kandidaten nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, dass die Mängel spätestens innerhalb der vom Wahlleiter bestimmten Frist beseitigt sind.

§ 9 Stimmzettel

Der vom Wahlleiter zu erstellende Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern bis(Ende der Wahlzeit)“. Der Stimmzettel enthält alle in den zugelassenen Wahlvorschlägen nach § 7 Abs. 1 S. 3 vorgeschlagenen Bewerber in der Reihenfolge der Ordnungsnummern nach § 8 Abs. 1. Auf dem Stimmzettel ist anzugeben,

- wie viele Stimmen der Wähler höchstens vergeben kann;
- dass für jeden Bewerber nur eine Stimme vergeben werden kann;
- dass, bei Vorliegen verschiedener Wahlvorschläge, die Stimmen auf die Bewerber der verschiedenen Wahlvorschläge verteilt werden können;
- dass eine Stimmabgabe nicht getrennt für Delegierte und Ersatzleute erfolgt, sondern erst die Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben wird, wer Delegierter geworden ist und wer zur Zahl der Ersatzleute zählt.

§ 10 Wahlmittel

Jedem Wahlberechtigten werden spätestens zehn Tage vor dem Ende der Wahlzeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 Buchstabe a) per Post übersandt:

1. Bei Briefwahl:

- a) 1 Stimmzettel;
- b) 1 (äußerer) freigemachter Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) mit der vom Wahlleiter zu bestimmenden Anschrift und der Nummer, unter der der Wahlberechtigte in die Wählerliste eingetragen ist;
- c) 1 (innerer) Briefumschlag (Wahlumschlag) mit dem Aufdruck „Inhalt: Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern“;
- d) eine vorgedruckte Erklärung (persönliche Erklärung), in der er gegenüber dem Wahlausschuss versichert, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

2. bei elektronischer Wahl:

- a) Wahlschreiben mit den Zugangsdaten zum Wahlportal;
- b) Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

3. Hat ein Wahlberechtigter die vollzähligen Wahlmittel bis zum achten Tag vor dem Ende der Wahlzeit nicht erhalten, so kann er diese bis zum vierten Tag vor dem Ende der Wahlzeit beim Wahlleiter anfordern.

§ 11 Ausübung des Wahlrechts

1. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch ~~ist eine~~ Briefwahl oder elektronische Wahl.
2. Für die Wahl dürfen nur die vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlmittel verwendet werden.
3. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

a) Bei Briefwahl

Der Wahlberechtigte setzt auf den Stimmzettel in den Kreis vor den Namen der Bewerber, die er wählen will, je ein Kreuz; dabei steht ihm die Auswahl unter den Bewerbern aller Wahlvorschläge frei. Er darf nicht mehr als die doppelte Zahl der zu wählenden Delegierten ankreuzen.

Der Wähler legt den Stimmzettel in den Umschlag, der den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern (Jahr)“ trägt und verschließt den Umschlag. Er unterschreibt die vorgedruckte persönliche Erklärung mit Datumsangabe. Er steckt den verschlossenen Wahlumschlag und die unterschriebene persönliche Erklärung in den Wahlbriefumschlag und verschließt ihn; dieser wird dem Wahlausschuss übersandt oder dem Wahlleiter übergeben.

b) bei elektronischer Wahl

1. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten im Wahlportal.
2. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
3. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.
4. Ein Absenden der Stimmen ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
5. Der Wähler hat den für die Wahl genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (Firewall und Antivirenschutzprogramm). Dies ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software wird hingewiesen.
6. Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 11a Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
2. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.
3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
5. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
6. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.

7. Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten).

8. Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen

§ 11b Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

1. Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technische Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

2. Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

3. Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 12 b Abs. 7).

§ 11c Störung der elektronischen Wahl

1. Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

2. Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

3. Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses bei einer Briefwahl

1. Der Wahlleiter oder der von ihm beauftragte Wahlhelfer sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Er vermerkt auf jedem Wahlbriefumschlag den Tag des Eingangs. Für die Gültigkeit des Wahlbriefumschlages kommt es auf den Eingang während der Wahlzeit an.

2. Frühestens am vierten Tag nach dem Ende der Wahlzeit wird das Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung unter Aufsicht des Wahlausschusses festgestellt.

3. Wahlbriefe sind ungültig wenn:

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
- b) dem Wahlbriefumschlag die Erklärung fehlt, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt ist, oder dieser nicht unterschrieben ist;
- c) die Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt ist, sich im Wahlumschlag befindet;
- d) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist;
- e) dem Wahlbriefumschlag und/oder der Wahlumschlag nicht verschlossen sind/ist;
- f) kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt wird;
- g) ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages liegen;
- h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält;
- i) der Wahlbrief von einer Person stammt, die nicht in die Wählerliste aufgenommen ist.

Werden gegen diese Gültigkeit eines Wahlbriefes Bedenken im Sinne von Satz 1 erhoben, beschließt der Wahlausschuss über die Zulassung oder die Zurückweisung; die Gründe des Beschlusses vermerkt der Wahlausschuss auf der Rückseite des Wahlbriefes mit Unterschrift. Die nach Satz 2 zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ungeöffnetem Inhalt auszusondern, ggf. wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren. Bezüglich der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe wird jeweils in der Wählerliste ein Stimmabgabevermerk angebracht, die persönlichen Erklärungen nach § 10 Abs. 1d) werden gesammelt, und der jeweilige Wahlumschlag wird ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

4. Nachdem die letzten zulässigen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese geöffnet. Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt.

5. Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Anschließend wird die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der Stimmabgabevermerke verglichen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft. Es wird eine Zähl- und Gegenliste geführt und so die abgegebenen Stimmen ermittelt. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählungen nicht überein, so ist der Zählvorgang zu wiederholen. Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

6. Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel

- a) nicht im Original eingeht
- b) Änderungen und/oder Ergänzungen enthält,
- c) der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
- d) wenn mehr als die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten ist.

7. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die enthalten muss:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Anzahl der ungeöffneten Wahlbriefumschläge,
- c) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,

- d) die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen
- e) die Zahl der abgegebenen ungültigen Wahlbriefumschläge,
- f) die Namen der gewählten Delegierten und Ersatzleute mit der auf sie entfallenden Stimmenzahl,
- g) die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder,
- h) Tag, Ort, Beginn, ggf. Unterbrechung und Fortsetzung, sowie Ende der Wahlfeststellung,
- i) die Beschlüsse des Wahlausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses, mit dem sie gefasst wurden,
- j) die bei der Wahl sich etwa ergebenden Beanstandungen sowie alle sonstigen Vorfälle, die für die Gültigkeit der Wahl Bedeutung haben könnten.

8. Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht an einem Tag ermittelt werden, ist der Zählvorgang rechtzeitig zu unterbrechen und am folgenden Tag fortzusetzen. Zeit und Ort der Fortsetzung sind vom Wahlleiter bekannt zu geben. Die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlausschuss sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschluss zu verwahren.

§ 12a Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der elektronischen Wahl.
2. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
3. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 12b Wahlergebnis

1. Als Delegierte gewählt sind die Bewerber, die nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl unter die Zahl der zu wählenden Delegierten fallen. Bei Stimmgleichheit führt der Wahlleiter oder ein Stellvertreter die Entscheidung durch Los herbei.
2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmanzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.

§ 13 Verständigung der Gewählten

Der Wahlleiter verständigt die gewählten Delegierten und die Ersatzleute durch eingeschriebenen Brief und fordert sie auf, binnen einer Woche die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Erklärt sich der Gewählte innerhalb dieser Frist nicht oder unter Vorbehalt, so gilt die Wahl als angenommen. Eine Erklärung kann nicht widerrufen werden.

§ 14 Ersatzleute

1. Bewerber, die nicht nach § 12b Abs. 1 als Delegierte gewählt wurden, sind in der vorgeschriebenen Zahl Ersatzleute; bei Stimmgleichheit führt der Wahlleiter oder sein Stellvertreter die Entscheidung durch Los herbei.
2. Lehnt ein als Delegierter Gewählter die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl oder vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach; bei Stimmgleichheit führt der Wahlleiter oder sein Stellvertreter die Entscheidung durch Los herbei.

§ 15 Verkündung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es im amtlichen Mitteilungsblatt des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern. Außerdem sind die Bayerische Landesärztekammer und die Regierung von Oberbayern von dem Wahlergebnis zu unterrichten.

§ 16 Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses (§ 15) die Wahl wegen der Verletzung der Wahlordnung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter anfechten. Die Anfechtung muss die Gründe angeben, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl ergeben soll.
2. Der Wahlausschuss hat gegenüber dem Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern schriftlich Stellung zu nehmen. Hierbei ist insbesondere auszuführen, inwieweit die Anfechtung zulässig ist, inwieweit eine Verletzung von Wahlbestimmungen vorliegt, hierdurch das Wahlergebnis verdunkelt oder verändert wurde und inwieweit die Wahl gegebenenfalls für ungültig zu erklären ist. Der Vorstand des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern entscheidet innerhalb vier Wochen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Wahl für ungültig zu erklären ist. Soll die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden, so ist den von der Entscheidung betroffenen Delegierten und Ersatzleuten zuvor die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Anfechtenden, im Falle teilweiser oder vollständiger Ungültigkeitserklärung der Wahl auch ohne betroffenen Delegierten und Ersatzleuten bekannt zu geben, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dass gegen den Bescheid des Vorstandes des ZBV Oberbayern innerhalb von einem Monat ab Zustellung an den/die Betroffenen Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben ist.
3. Wird die Wahl für ganz oder teilweise ungültig erklärt, so ist eine Nachwahl gemäß § 18 durchzuführen.
4. Delegierte, deren Wahl angefochten ist, bleiben bis zur bestandskräftigen Ungültigkeitserklärung im Amt. Die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse, Wahlen und vorgenommener Amtshandlungen der Delegierten bleibt von der Wahlanfechtung unberührt.
5. Ist die Wahl eines Bewerbers ungültig, so tritt die nächste Ersatzperson in der durch § 14 Abs. 1 bestimmten Reihenfolge an seine Stelle.

§ 17 Aufbewahrung der Wahlakten

Die Akten über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle des ZBV Oberbayern versiegelt und vom Wahlleiter abgezeichnet aufzubewahren.

§ 18 Zusammentritt der Delegiertenversammlung, Wahlperiode, Nachwahl

1. Die Delegierten werden auf die Dauer von vier (s. Art. 11 Abs. 1 S. 1 HKaG) Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt am 1. Dezember des jeweiligen Wahljahres. Die Neuwahl findet frühestens vierzehn, spätestens acht Wochen vor Ablauf der Wahlperiode statt.
2. Die Delegiertenversammlung tritt spätestens drei Wochen nach Ablauf der Wahlperiode, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Delegiertenversammlung, zusammen.
3. Ist die Ungültigkeitserklärung der gesamten Wahl bestandskräftig geworden, findet die Nachwahl unverzüglich statt; das Ende der Wahlzeit soll spätestens auf vier Monate nach bestandskräftiger Feststellung der Ungültigkeit der Wahl gelegt sein. Die neu gewählte Delegiertenversammlung tritt spätestens vier Wochen nach Verkündung der Nachwahlergebnisse zusammen. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tage des der Beendigung der Nachwahl folgenden Kalendermonats; in diesem Fall verschiebt sich der Beginn dieser und der folgenden Wahlperioden entsprechend.
4. Wird eine Nachwahl nur teilweise erforderlich, so ist das Wahlverfahren insoweit zu erneuern. Die Wahlperiode der aus solchen Wahlen hervorgehenden Delegierten endet mit der Wahlperiode der Delegiertenversammlung.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Änderung dieser Wahlordnung bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegiertenversammlung.
2. Diese Wahlordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.¹

Beschlossen in der Delegiertenversammlung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern vom 17.09.2003

¹ *Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen, am 17.09.2003 beschlossenen Wahlordnung des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern.*